

Notwendige Dokumente und Formulare zur Beantragung von Jagdscheinen

Der Antrag sollte mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Jagdausübung gestellt werden!!!

Jahresjagdschein bei Ersterteilung mit deutscher Staatsangehörigkeit

- Antrag für Ersterteilung (1. 2. oder 3. Jahre) vollständig ausgefüllt
- aktuelles Lichtbild
- Personalausweis oder Reisepass mit Meldebestätigung im Original bzw. beglaubigte Kopie
- Vorlage eines Prüfungszeugnisses im Original oder beglaubigte Kopie
- Nachweis über eine ausreichende abgeschlossene Jagdhaftpflichtversicherung in Deutschland oder einem anderen EU – Staat (mindestens in Höhe der gesetzlichen Deckungssumme von 500.000 Euro für Personenschäden und 50.000 Euro für Sachschäden), § 17 Abs. 1 Nr. 4 BJagdG sowie eindeutige Angabe der Versicherungsdauer
- Telefonnummer

Jahresjagdschein bei Verlängerung mit deutscher Staatsangehörigkeit

- Antrag für die Verlängerung (1., 2. oder 3. Jahre) vollständig ausgefüllt
- Nachweis über eine ausreichende abgeschlossene Jagdhaftpflichtversicherung in Deutschland oder einem anderen EU – Staat (mindestens in Höhe der gesetzlichen Deckungssumme von 500.000 Euro für Personenschäden und 50.000 Euro für Sachschäden), § 17 Abs. 1 Nr. 4 BJagdG sowie eindeutige Angabe der Versicherungsdauer
- Bereits ausgestellten Jagdschein / Jagderlaubnis
- Sofern kein Verlängerungsfeld mehr frei ist, zusätzlich ein aktuelles Lichtbild

Ausländer - Tages- und Jahresjagdscheine

- Antrag vollständig ausgefüllt
- aktuelles Lichtbild bei Erst- oder Neuausstellung (bei Verlängerung erst, wenn kein Verlängerungsfeld mehr frei ist)
- Personalausweis oder Reisepass zzgl. Meldebestätigung die nicht älter als 3 Monate ist im Original bzw. beglaubigte Kopie
- eine gültige Jagderlaubnis des Heimatlandes im Original oder als beglaubigte Kopie und zusätzlich diese Jagderlaubnis in Übersetzung eines in Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzers (Übersetzung auch aus dem Englischen ins Deutsche erforderlich)

- Nur bei Antrag auf einen Jahresjagdschein durch ausländische Bürger: Nachweis einer, in ihrem Heimatland erfolgreich abgelegten und mit der deutschen vergleichbaren Jägerprüfung im Original oder beglaubigte Kopie (nur bei Ersterteilung für Jahresjagdscheine) und zusätzlich dieses Dokument in Übersetzung eines in Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzers (Übersetzung auch aus dem Englischen ins Deutsche erforderlich)
- Nachweis über eine ausreichende abgeschlossene Jagdhaftpflichtversicherung mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland oder einem anderen EU – Staat (mindestens in Höhe der gesetzlichen Deckungssumme von 500.000 Euro für Personenschäden und 50.000 Euro für Sachschäden) sowie eindeutige Angabe der Versicherungsdauer
- Nachweis einer Jagd Gelegenheit z.B. Einladung vom Gastgeber (Erklärung zur Erteilung eines Ausländerjagdscheines)
- ggf. bereits ausgestellte Tages- oder Jahresjagdscheine
- wenn in den letzten drei Jahren nicht ununterbrochen ein in Deutschland gemeldeter Wohnsitz bestand, bedarf es der Vorlage :
 - eines gültigen Europäischen Feuerwaffenpasses im Original bzw. in beglaubigter Kopie oder
 - eines (über die zuständige Meldebehörde am deutschen Wohnsitz oder das Bundesjustizamt zu beantragendes) Europäischen Führungszeugnisses, dieses zusätzlich in Übersetzung eines in Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzers (Übersetzung auch aus dem Englischen ins Deutsche erforderlich) oder
 - eines Strafregisterauszuges aus dem entsprechenden Land bei Nicht-EU-Wohnsitz, zusätzlich in Übersetzung eines in Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzers (Übersetzung auch aus dem Englischen ins Deutsche erforderlich), dieser darf nicht älter als 3 Monate sein
- Telefonnummer / E-Mail Adresse

Allgemeine Informationen zur Beantragung eines Ausländer-Jagdscheines

- Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind (Ausländer), können bei entsprechenden Voraussetzungen einen Ausländer-Tagesjagdschein (Gültigkeit 14 Tage) oder einen Ausländer-Jahresjagdschein (Gültigkeit für 1., 2. oder 3. Jahre) erhalten, egal ob der Wohnsitz in Deutschland oder im Ausland liegt.
- Bei Wohnsitz in Deutschland ist die Jagdbehörde am Hauptwohnsitz zuständig! Bei Wohnsitz im Ausland ist die deutsche Jagdbehörde zuständig, in deren Stadt- bzw. Landkreis die Jagd ausgeübt werden soll!
- Der Antrag sollte mehrere Wochen vor der beabsichtigten Jagdausübung gestellt werden.
- Vergleichbarkeit der Prüfungen bei Antrag auf Jahresjagdschein:
- Beantragen Ausländer erstmals die Erteilung eines deutschen Jahresjagdscheins, haben sie ihrem Antrag neben den in Nr. 2 genannten Unterlagen eine in ihrem Heimatland erfolgreich

abgelegte und mit der deutschen vergleichbare Jägerprüfung nachzuweisen. Die oberste Jagdbehörde prüft (im Sinne des § 15 Abs. 5 BJagdG), ob die im Ausland abgelegten Jägerprüfungen mit der deutschen vergleichbar sind, entsprechend folgender Tabelle.

- An die Zuverlässigkeit und körperliche Eignung eines Ausländers sind grundsätzlich die gleichen Anforderungen zu stellen wie an die eines deutschen Staatsangehörigen, der einen Jagdschein beantragt. Bei Beantragung eines Jahresjagdscheins ist eine grundsätzlich unbeschränkte Auskunft aus dem Strafregister des Herkunftslandes in deutscher Sprache oder in deutscher Übersetzung der in fremder Sprache abgefassten Dokumente durch deutsche oder ausländische öffentliche Stellen (z. B. öffentliche bestellte Übersetzer) vorzulegen, die nicht älter als 3 Monate sein darf.
- Der Ausländer-Tagesjagdschein berechtigt nicht zum Erwerb von Jagdwaffen.
- Die waffenrechtlichen Vorschriften über das Verbringen von Waffen nach Deutschland, den Transport und das Führen von Jagdwaffen in Deutschland sind zu beachten.
- Eine Übersicht über öffentlich bestellte und allgemein beeidigte Übersetzer ist im Internet unter www.justiz-dolmetscher.de zu finden.